

Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg (EBS)

Präambel

Die Werkleitung des EBS kann gemäß § 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg aus mehreren Personen bestehen.

Gemäß Beschluss des Kreistags vom 07.07.2021 werden Herr Dr. Roland Martin und Herr Max Mayer zunächst befristet bis 31.07.2022 zu Werkleitern bestellt. Ihre Aufgabenbereiche sind mit der Bestellung dem Grunde nach definiert. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Aufgabenverteilung.

§ 1 Handlungsrahmen

Jeder Werkleiter vertritt den EBS nach innen und nach außen gesamtverantwortlich und alleine. Die Werkleiter vertreten sich gegenseitig.

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Aufgabenverteilung der gemeinsamen Werkleitung

§ 2 Aufgabenschwerpunkte Herr Dr. Martin

1. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / MARKETING

- Erstellen eines neuen Corporate Designs mit dem Landkreis
- Überarbeiten von Veröffentlichungen
- Erarbeiten eines neuen Marketingkonzeptes

2. BETRIEB / (Business Excellence)

Personalmanagement

- Recruiting
- Aus- und Weiterbildung
- Personalverwaltung

Berichtswesen und Besprechungsmanagement

Qualitätsmanagement

- Einhaltung von Vorschriften und Standards
- Zertifizierungen
- Prozessoptimierung
- Organisationsentwicklung

3. PROJEKTMANAGEMENT

Projektleitung des Neubaus

§ 3 Aufgabenschwerpunkte Herr Max Mayer

1. KAUFMÄNNISCHER BEREICH

Finanz- und Rechnungswesen

- Buchhaltung und Kostenrechnung
- Wirtschaftsplan und Kostenkontrolle
- Pflegesatzwesen und Abrechnung
- Controlling

EDV

- Hardware, Software und Dienstleistungen
- Dienstanweisungen, die Nutzung der EDV betreffend
- Schulungen, Unterweisungen und Manuals
- Pflegen der Website und des Internetauftritts
- Inhouse Systemadministrator
- Verantwortlicher für Datenschutz und IT-Sicherheit

Beschaffung/Einkauf

- Einkauf von Material und Dienstleistungen
- Ausschreibungen und Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen

Bauunterhalt der Bestandsgebäude einschließlich Ausschreibungen und Vergaben

2. NETWORKING

- Veranstaltung von Tagungen und Klausuren
- Kontakt zu Verbänden und Vereinigungen

3. PANDEMIE

- Pandemiebeauftragter des Unternehmens
- Festlegung von Maßnahmen
- Behördenkontakt im Krisenfall

§ 4 Konfliktfall

Im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Werkleitern entscheidet der Landrat.

§ 5 Entbindung von den Aufgaben der Werkleitung

Im Falle grundlegender Probleme zwischen den Werkleitern kann der Landrat einen oder beide von der Werkleitung entbinden. Dies bedarf der Genehmigung durch die Gremien des Kreistags. Das Arbeitsverhältnis wird davon nicht berührt.

Günzburg, den 07.07.2021